

Satzung des Fußballclub Kalbach 1948 e.V.

(Version ab dem 15.03.2019 incl. Formatänderungen)

§ 01 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Fußballclub Kalbach 1948 e.V.", abgekürzt "FC Kalbach".
2. Er wurde am 27. Juni 1948 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter VR 6339 eingetragen.
3. Sitz und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Fußballclub Kalbach 1948 e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend durch Sport,
 - b) Förderung des Strebens nach Toleranz und Kameradschaft durch Sport,
 - c) Durchführung von sportlichen Training und sportlichen Veranstaltungen,
 - d) Beteiligung an sportlichen Ligen im Fußball und Tennis.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein wird von ehrenamtlich und/oder hauptamtlich tätigen Personen geführt. Der Vorstand/ Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
 6. Ebenso kann der Vorstand/ Die Mitgliederversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage nach Beschluss Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen (siehe Ziff. 5) festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach

seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 03 Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, den Guthaben bei Kreditinstituten und sämtlichem beweglichem und unbeweglichem Vermögen besteht. Zum Vermögen des Vereines gehören auch alle Vermögenswerte der Abteilungen.
2. Sämtliches in einer Abteilung vorhandene Vermögen bleibt Eigentum des Vereines, ob durch den Verein bzw. Abteilung erworben oder durch Schenkung/Spende erhalten.

§ 04 Farben des Vereins

Die Farben des Vereines sind "schwarz - weiß".

§ 05 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- * aktive Mitglieder,
- * inaktive Mitglieder,
- * Ehrenmitglieder (§ 07).

Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

§ 06 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
2. Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Minderjährigen ist zum Zeichen des Einverständnisses die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters (Personensorgeberechtigten) erforderlich.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an, welche jedem neuen Mitglied ausgehändigt wird.
5. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum.
7. Über eine Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.

§ 07 Ehrenstatut

1. Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich durch Mitarbeit innerhalb des Vereines besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Ehrenbezeichnung "Ehrenvorsitzender" kann nur an langjährige Vereinsvorsitzende mit besonderen Verdiensten verliehen werden. Es können bis zu 3 Ehrenvorsitzende ernannt werden.
3. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden beschließt die nächste Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Eine Berufung im Falle der Ablehnung ist ausgeschlossen.
4. Die Ehrennadel in Bronze kann verliehen werden an Mitglieder und Personen für:
 - langjährige verdienstvolle Arbeit im Vorstand des FC Kalbach,
 - besondere Verdienste um den FC Kalbach,
 - 25jährige Mitgliedschaft im FC Kalbach,
 - ganz besondere Verdienste um die Förderung des Sports.
5. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden an Mitglieder und Personen, die mindestens 5 Jahre im Besitz der Ehrennadel in Bronze sind, für:
 - langjährige verdienstvolle Arbeit im Vorstand des FC Kalbach,
 - besondere Verdienste um den FC Kalbach,
 - 40jährige Mitgliedschaft im FC Kalbach,
 - ganz besondere Verdienste um die Förderung des Sports.
6. Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden an Mitglieder und Personen, die mindestens 5 Jahre im Besitz der Ehrennadel in Silber sind, für:
 - langjährige verdienstvolle Arbeit im Vorstand des FC Kalbach,
 - besondere Verdienste um den FC Kalbach,
 - 50jährige Mitgliedschaft im FC Kalbach,
 - ganz besondere Verdienste um die Förderung des Sports.
7. Der Vorstand kann einen Ältestenrat benennen. Der Ältestenrat steht dem Vorstand in beratender Funktion zur Seite. Der Vorstand kann gewisse Aufgaben dem Ältestenrat übergeben.

Der Vorstand kann bis zu zwei Personen des Ältestenrats zu den Vorstandssitzungen einladen, es besteht jedoch kein Stimmrecht seitens des Ältestenrates.

§ 08 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereines im Rahmen der gültigen Übungspläne zur Verfügung. Sie können in allen Abteilungen des Vereines Sport treiben. Die Rechte der Mitglieder und die Mitgliedschaft sind nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Sie wirken durch Wahlen bei der Bildung der Organe des Vereines und der Abteilungen mit.
3. Die Mitglieder erlangen mit dem Eintritt der Volljährigkeit Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
4. Die Wahl in den Vorstand setzt Volljährigkeit voraus.
5. Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse.
6. Für Mitglieder besteht die Verpflichtung, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für fahrlässig verursachte Schäden aufzukommen. Für Schäden, die

durch minderjährige Mitglieder verursacht werden, haften deren gesetzlichen Vertreter (Personensorgeberechtigten).

7. Adressen- und Bankverbindungsänderungen der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.
8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben Sitz- und Rederecht im Vorstand. Den Ehrenvorsitzenden steht darüber hinaus ein gemeinsames Stimmrecht im Vorstand zu, welches von den bis zu 3 Ehrenvorsitzenden nur einheitlich ausgeübt werden kann und nur als eine (1) Stimme gezählt wird.

§ 09 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Beitragsaufkommen muss die wirtschaftliche Existenz des Vereines in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Höhe der Monatsbeiträge bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Beiträge sind Bringschulden - sie werden im Voraus fällig und müssen jährlich bezahlt werden.
4. Von neu eintretenden Mitgliedern ist ein Abbuchungsauftrag an den Verein zu erteilen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.
5. Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt fällig.
6. Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
7. Rückständige Beiträge können nach zweimaliger Mahnung eingetrieben werden.
8. Werden über den Vereinsbeitrag hinaus abteilungsbezogene Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erhoben, so stehen diese Beträge den Abteilungen zur Verfügung.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt (Ifd.2),
 - b) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Ifd.3),
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 11),
 - e) bei Auflösung des Vereines (§ 22).
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Geschäftsjahresende zulässig und spätestens drei Monate vorher zu erklären. Das ausscheidende Mitglied hat fällige Beiträge bis zum Jahresende zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, oder sich an einem unbekanntem Ort aufhält. Die Streichung ist dem Mitglied, sofern möglich, mitzuteilen.
4. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft endet jedes Recht gegenüber dem Verein.

§ 11 Ausschluss

1. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen und die Satzung des Vereines,
 - b) bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines,
 - c) bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder deren Vertreter,
 - d) bei unehrenhaftem Betragen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Für den Ausschluss müssen mindestens zwei Drittel der erschienenen Vorstandsmitglieder im Rahmen einer Vorstandssitzung gestimmt haben.
3. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§ 12 Verwaltungsorgane

1. Verwaltungsorgane des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand.

Verwaltungsorgane der Abteilungen sind die in einer Abteilungsversammlung von den Abteilungsmitgliedern zu wählenden Abteilungsleiter(innen) und ihre Mitarbeiter(innen).

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren.
2. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte im 1. Quartal des Jahres einberufen werden. Vom Vorstand ist Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr zu legen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn:
 - a) der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Zweck und Verhandlungspunkten stellt.
4. Der Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im FCK Clubhaus und schriftliche Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die schriftliche Einladung kann auch in Textform, z.B. durch Email erfolgen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse angegeben haben, sind mit normaler Post einzuladen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse angegeben haben, können sich nicht auf einen fehlenden oder nicht rechtzeitigen Zugang der Einladung berufen, wenn diese nur deswegen nicht oder nicht rechtzeitig zugeht, weil sich die E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds geändert hat oder bei der Übermittlung technische Probleme entstanden sind, die im Einflussbereich des jeweiligen Mitglieds liegen. Das Mitglied trägt für die Umstände eines fehlenden oder verspäteten Zugangs die Beweislast.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem/einer Stellvertreter/in oder einem anderen hierfür beauftragtem Vorstandsmitglied einberufen. Die Tagesordnung ist unabhängig von der Form der Einladung dabei den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

5. Anträge zur Versammlung sind 7 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem(der) 1. Vorsitzenden einzureichen. Sogenannte Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Versammlung behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
6. Alle Anträge müssen schriftlich gestellt werden.
7. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des(der) 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall eines(r) Stellvertreters(in) oder eines anderen damit beauftragten Vorstandsmitgliedes.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
9. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte beinhalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenrevisoren,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren,
 - e) Beschlussfassung über Anträge,
 falls erforderlich:
 - f) Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren usw.,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung - Änderung Vereinszweck oder Auflösung.
10. Bei jeder Mitgliederversammlung besteht Protokollpflicht. Das Protokoll ist vom Fertiger, meist dem/der 1. Schriftführer (in), dem/ der Vorsitzenden und einem Mitglied als Beurkunder(in) zu unterzeichnen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Versammlung obliegt:
 - a) Genehmigung der Berichte des Vorstandes, des(der) 1. Schatzmeister(in) und der Kassenrevisoren,
 - b) Entlastung des Vorstandes und des(der) 1. Schatzmeister(in),
 - c) Wahlen des Vorstandes und der Kassenrevisoren,
 - d) Bestätigung der Abteilungsleiter(innen) und Bereichsleiter(innen),
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Veräußerung von Immobilien des Vereines,
 - i) Belastung von Anlagevermögen des Vereines.
2. Sämtliche Anträge werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, ausgenommen bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines und Änderung des Vereinszweckes.
3. Auf Antrag muss die Abstimmung in geheimer schriftlicher Form durchgeführt werden.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Zur Änderung des Vereinszweckes (§ 2) bedarf es der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines, sie ist –soweit notwendig- schriftlich einzuholen.
6. Die Auflösung des Vereines (§ 22) kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Wahlen zum Vorstand werden durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit entschieden. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann durch Handaufheben gewählt werden.
8. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Der Vorstand soll jedoch mindestens aus acht Mitgliedern bestehen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende(r),
 - b) bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende,
 - c) 1. Schatzmeister(in),
 - d) 1. Schriftführer(in),
 - e) Abteilungsleiter Aktive (Spelausschussvorsitzender),
 - f) Stellvertretender Abteilungsleiter Aktive
 - g) 1. Jugendleiter(in),
 - h) Stellvertretender Jugendleiter(in)
 - i) Abteilungsleiter(in) Tennis,
 - j) Abteilungsleiter (in) "Alte Herren",
 - k) Abteilungsleiter (in) "Soma",
2. Mit Ausnahme des Amtes 1. Vorsitzende(r) und 1. Schatzmeister(in) können zwei Vorstandsämter von einer Person wahrgenommen werden (sie hat jedoch nur eine Stimme).
3. Die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB (auch „geschäftsführender Vorstand“ genannt) sind:
 - a) 1. Vorsitzende(r),
 - b) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(r/n),
 - c) 1. Schatzmeister(in).
4. Der Verein muss gerichtlich und außergerichtlich immer von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden. Es kann der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in oder zwei stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 16 erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) bis zu 3 stellvertretende Schatzmeister(innen),
- d) der/ die stellvertretende) Schriftführer(in),
- e) der/die Leiter(in) Marketing- und Sponsorenmanagement.

§ 17 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in zwei Gruppen gewählt, so dass in jedem Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Im ersten Jahr scheiden folgende Vorstandsmitglieder aus:
 - a) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
 - b) 1. Schatzmeister(in),
 - c) 1. Jugendleiter(in),
 - d) Stellv. Abteilungsleiter „Aktive“
 - e) Abteilungsleiter(in) Tennis,
 - f) Abteilungsleiter (in) "Alte Herren",
 - g) Abteilungsleiter (in) "Soma",
 - i) der/die stellvertretende Schriftführer(in),
 - j) der/die Leiterin Marketing und Sponsorenmanagement

Im nächsten Jahr scheiden folgende Vorstandsmitglieder aus:

- a) 1. Vorsitzende(r),
 - b) 1. Schriftführer(in),
 - c) Abteilungsleiter „Aktive“
 - d) Abteilungsleiter(in) Tennis,
 - e) Abteilungsleiter (in) "Alte Herren",
 - f) Abteilungsleiter (in) "Soma",
 - h) der/die stellvertretende(n) Schatzmeister(in/innen),
 - i) der/die stellvertretende Jugendleiter(in).
3. Die Abteilungsleiter/innen oder Bereichsleiter/innen werden in der Mitgliederversammlung bestätigt. Sollte von der Mitgliederversammlung keine Bestätigung erfolgen, so bleibt der zuletzt bestätigte Abteilungsleiter(in) bzw. Bereichsleiter(in) kommissarisch im Amt. Für die Bestätigung ist der Jahreszyklus einzuhalten.
4. Bei einem Rücktritt eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, es sei denn, der Rücktritt erfolgt durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, es sind mehrere stellvertretende Vorsitzende gewählt und nach dem Rücktritt noch mindestens 1 stellvertretende(r) Vorsitzende(r) im Amt. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von 8 Wochen stattzufinden. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand nach § 26 BGB die Geschäfte weiter.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereines. Er beruft Versammlungen ein, schlichtet Streitigkeiten innerhalb des Vereines und nach außen, erstellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan, führt die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse durch und wahrt die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder.
2. Dem Vorstand steht die Bildung von Ausschüssen und Abteilungen zu. Er entscheidet – außer bei dem Ausschluss von Mitgliedern – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des(r) 1. Vorsitzenden oder - bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden – die Stimme des/der dienstältesten Vertreters(in). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und rechtzeitig - mindestens 7 Tage- vor Sitzungstermin eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der zum Vorstand gehörenden Mitglieder anwesend sind.
3. Die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Umsetzung der Beschlüsse aus § 18 Absatz 2.
4. Der Vorstand kann sich beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes selbständig ergänzen, die Wahl muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die dienstälteste stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es

das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Vorstandssitzungen finden im Allgemeinen monatlich statt, mindestens jedoch 8 Mal im Jahr. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Abteilungsleiter/innen können zu den Vorstandssitzungen eine/n Vertreter/in schicken, der/die mit den gleichen Rechten an den Sitzungen teilnehmen kann.

6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen durch Aushang in den Vereinsräumen, Veröffentlichungen in der Vereinszeitung oder auf ortsübliche Art.
8. Sollte es erforderlich sein, kann der Vorstand eine Geschäftsführung einsetzen.

§ 19 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es die Interessen des Vereines erfordern und der Vorstand ein weiteres Beschlussgremium für notwendig erachtet.

§ 20 Abteilungen

1. Der Verein hat folgende Abteilungen:
 - a) Jugend, b) Aktive, c) Alte Herren,
 - d) Soma und e) Tennis
2. Die Abteilungen leiten ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbständig und sind für den geordneten Sportbetrieb und für die Disziplin in ihrer Abteilung verantwortlich.
3. Die Abteilungen erörtern in jährlich mindestens einer Abteilungsversammlung ihre Belange. Die Abteilungen „Alte Herren“, „Soma“ und „Tennis“ wählen den/die Abteilungsleiter/in und ggf. weitere Mitarbeiter/innen. Die Wahl dieser Abteilungsleiter/in ist auf ein Jahr begrenzt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Diese Abteilungen müssen eine/n Abteilungsleiter/in haben. Diese Abteilungsversammlungen müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Vorstandsmitglieder können an diesen Abteilungsversammlungen teilnehmen. Stimmberechtigt in diesen Abteilungsversammlungen sind nur Mitglieder, die für die Abteilung erfasst sind.
4. Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterstehen diese der Aufsicht des Vorstandes.
5. Bei Neugründungen oder Aufnahme von Abteilungen in den Verein sind verwandte Fachgebiete zusammenzufassen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.
6. Die Auflösung einer Abteilung kann von mindestens 3/4 der ihr angehörenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösung muss der Vorstand zustimmen. Bei Auflösung einer Abteilung ist das von dieser Abteilung verwaltete Geld und Inventar sofort an den Vorstand abzuliefern.
7. Der Vorstand hat das Recht bei Entscheidungen der Abteilungen, die der Zielsetzung des Vereines widersprechen, einzugreifen.

§ 21 Kassenrevisoren

1. Die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung (Buchhaltung - Kasse) sowie die Abteilungskassen (§ 20 genehmigte Kassen) werden durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten

Kassenrevisoren/innen jährlich überprüft. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu erstellen und durch Unterschrift zu bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

2. Die Amtszeit der Kassenrevisoren/innen beträgt 2 Jahre. Die unmittelbare Wiederwahl eines/r Revisors/in ist nicht zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Kassenrevisor/in gewählt werden.
3. Spätestens 10 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung muss eine Prüfung stattfinden; weitere Prüfungen können jederzeit vorgenommen werden.
4. Über vorliegende Mängel müssen die Kassenrevisoren dem Vorstand vorab berichten. Dieser ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 22 Auflösung des Vereines

1. Eine Auflösung des Vereines kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 13).
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Frankfurt am Main, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Für die Abwicklung ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

§ 23 Versicherung und Haftung

1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert. Unfälle sind umgehend zu melden und außerdem der eigenen Krankenkasse anzuzeigen.
2. Ein Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in den Umkleieräumen, in oder auf den Übungsstätten besteht nicht.
3. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen 8 Wochen abgeholt worden sind.
4. Der Verein haftet bei Schäden gegenüber Dritten im Rahmen des § 31 BGB.
5. Für vorsätzliche oder eigenverantwortlich angerichtete Schäden haftet das Mitglied immer.
6. Die vorhandenen Ordnungen der Sportanlagen sind ebenfalls zu beachten.

§ 24 Streitigkeiten

Größere Meinungsverschiedenheiten jeder Art sind nach den jeweils bestehenden Rechtsverordnungen (BGB usw.) bzw. der vorliegenden Straf- und Rechtsordnung durch den Vorstand zu klären.

§ 25 Ordnungen

Weitere Regelungen können in Vereinsordnungen getroffen werden, ohne Bestandteil der Satzung zu sein. Sie sind vom Vorstand zu beschließen und dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen. Für die Beschlussfassung gilt § 18 Absatz 2 der Vereinssatzung.

§ 26 Genehmigung, Ursprung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 27.08.2000 und Eintragung in das Vereinsregister am 29.01.2001 in Kraft. Sie ist Ersatz für die Satzung vom 21.09.1990.

Änderung gemäß Antrag an die Generalversammlung vom 25.10.2002 eingearbeitet.

Änderung gemäß Antrag an die Generalversammlung vom 16.05.2003 eingearbeitet.

Änderung gemäß Antrag an die Generalversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) vom 22.08.2008 eingearbeitet.

Änderung gemäß Antrag an die Generalversammlung vom 29.10.2009 eingearbeitet:

- § 02, Punkt 6 neu aufgenommen,
- § 13, Punkt 4 „... Ankündigung in der Vereinszeitung oder ...“ wurde gestrichen.

Änderung gemäß Antrag an die Generalversammlung vom 11.02.2011 eingearbeitet:

Durch die Gründung der "Rad- und Wandergruppe" in dieser Generalversammlung, wurden die nachfolgenden Änderungen an der Satzung notwendig:

- § 15, Punkt 1 Bereichsleiter(in) "Rad- und Wandergruppe" neu aufgenommen,
- § 17, Punkt 2 Bereichsleiter(in) "Rad- und Wandergruppe" neu aufgenommen.

Änderung gemäß Antrag an die Generalversammlung vom 05.10.2012 eingearbeitet:

- § 07, Punkt 6 neu aufgenommen.

Änderung gemäß Antrag an die außerordentliche Generalversammlung vom 28.11.2014 eingearbeitet:

- § 02, Punkte 1 bis 6 ersetzt durch Punkte 1 bis 5,
- § 13, Punkt 4 komplett ersetzt,
- § 22, Punkt 2 komplett ersetzt.

Änderung gem. Anträge zur Satzungsänderung in der Generalversammlung vom 09.03.2018 eingearbeitet

- § 7; in Absatz 2 ist Satz 2 neu eingefügt worden.
- § 8; in Absatz 8 ist Satz 2 neu eingefügt worden.
- § 13; Absatz 10 ist neu eingefügt worden.
- § 15; in Absatz 1 ist unter lit h) der 2. Jugendleiter neu aufgenommen worden (die nachfolgenden Aufzählungen haben sich eine Numerale nach hinten verschoben); die bisherige lit k (Bereichsleiter „Rad und Wandergruppe“) ist gestrichen worden.
- § 16; in Absatz 1 ist die bisherige lit e (2. Jugendleiter) gestrichen worden; die nachfolgenden Aufzählungen sind eine Numerale aufgerückt.
- § 17; in Absatz 2 sind im ersten Unterabsatz die lit h (Bereichsleiter „Rad und Wandergruppe“) und im zweiten Unterabsatz die lit g (Bereichsleiter „Rad und Wandergruppe“) gestrichen worden; die nachfolgenden Aufzählungen sind eine Numerale aufgerückt.

Änderung gem. Anträge zur Satzungsänderung in der Generalversammlung vom 15.03.2019 eingearbeitet

- § 2 in Absatz 5 sind die Sätze 2 und 3 ersetzt worden; die Abs. 6 und 7 sind hinzugekommen.
- § 3 in Abs. 4 ist das Wort „Silber“ durch das Wort „Bronze“ ersetzt worden; in Abs. 5 ist das Wort „Gold“ durch das Wort „Silber“ ersetzt worden; der bisherige Abs. 6 ist nunmehr Abs. 7, der eingefügte Abs. 6 ist vollständig neu und sieht die Verleihung einer Ehrennadel in Gold vor.

- § 8 in Abs. 4 sind die Worte „und eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein“ gestrichen worden.
- § 15 in Abs. 1, lit b ist „2. Vorsitzende(r)“ durch „bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende“, in lit. e) „Spiausschussvorsitzende(r) Fußball“ durch „Abteilungsleiter „Aktive (Spiausschussvorsitzender)“, in lit. e) „Sportlicher Leiter (in) Fußball“ durch „Stellv. Abteilungsleiter „Aktive“, in lit. j) „Bereichsleiter(in) Alte Herren“ durch „Abteilungsleiter Alte Herren“, in lit. k) „Bereichsleiter Soma“ durch „Abteilungsleiter Soma“ ersetzt worden. in Abs. 3 ist in Satz 1 „(auch „geschäftsführender Vorstand genannt“)“ und unter lit b) ergänzt worden, dass alle stellvertretenden Vorsitzenden gesetzliche Vertreter nach § 26 BGB sind; in Absatz 4 ist ergänzt worden, dass zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes - gleich in welcher Konstellation - den Verein vertreten.
- § 16 in lit. b) ist „2. Schatzmeister(in)“ durch „bis zu 3 stellvertretende Schatzmeister“ und lit. e) „Pressewart“ durch „Leiter(in) Marketing und Sponsorenmanagement“ ersetzt worden. Lit c) ist gestrichen worden.
- § 17 in Abs. 2 Satz 1 ist in lit. a) „2. Vorsitzende(r)“ durch „der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)“, in lit d) „Sportlicher Leiter(in) Fußball“ durch „Stellv. Abteilungsleiter „Aktive“; in lit. f) „Bereichsleiter(in) Alte Herren“ durch Abteilungsleiter (in) Alte Herren", in lit. g) „Bereichsleiter(in) Soma“ durch „Abteilungsleiter(in) Soma", in lit. i) „2. Schriffführer(in)“ durch „der/die stellvertretende Schriffführer(in)“, in lit j) „der/die Presswart/in“ durch „der/die Leiterin Marketing und Sponsorenmanagement“ ersetzt worden; In Satz 2 ist in lit. c) „Spiausschussvorsitzende(r) Fußball“ durch „Abteilungsleiter „Aktive“, in lit e) „Bereichsleiter(in) "Alte Herren" durch Abteilungsleiter (in) "Alte Herren", in lit f) „Bereichsleiter(in) "Soma" durch „Abteilungsleiter (in) Soma, in lit h) „2. Schatzmeister(in)“ durch der/die stellvertretende(n) Schatzmeister(in/innen)“ in lit i) „3. Schatzmeister(in)“ durch „der/die stellvertretende Jugendleiter(in)“ ersetzt worden; lit j) ist gestrichen;
- In Abs. 4 ist in Satz 1 der Halbsatz „, es sei denn, der Rücktritt erfolgt durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, es sind mehrere stellvertretende Vorsitzende gewählt und nach dem Rücktritt noch mindestens 1 stellvertretende(r) Vorsitzende(r) im Amt“ ergänzt worden; in Satz 2 ist die Zahl 4 durch die Zahl 8 ersetzt worden.
- § 18 in Abs. 2 Satz 2 ist „oder - bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden – die Stimme des/der dienstältesten Vertreters(in)“ ergänzt worden; in Satz 3 ist „Er“ durch „Der Vorstand“ ersetzt worden; In Abs. 5 Satz 1 ist „dienstälteste“ ergänzt worden; in Satz 5 ist „der/die Jugendleiter/in, und die Bereichsleiter (Soma, Alte Herren)“ gestrichen worden.
- § 20 In Abs. 1 ist der der Wortlaut vollständig ersetzt worden; in Abs. 3 Satz 1 ist der Halbsatz „und wählen den/die Abteilungsleiter/in und ggf. weitere Mitarbeiter/innen“ durch den neuen Satz 2 „Die Abteilungen „Alte Herren“, „Soma“ und „Tennis“ wählen den/die Abteilungsleiter/in und ggf. weitere Mitarbeiter/innen“ ersetzt worden;